



Bundeskriminalamt

MENSCHENHANDEL

Bundeslagebild 2007

- Pressefreie Kurzfassung -



1. VORBEMERKUNG

Beim Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und dem Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) handelt es sich um unterschiedliche Deliktausprägungen, die auch hinsichtlich des Bekämpfungsansatzes (z. B. Verdachtsgewinnung und Beweisführung) in weiten Teilen differenziert betrachtet werden müssen. Deshalb werden sie im Bundeslagebild Menschenhandel getrennt beschrieben.

Die Aussagen hinsichtlich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter zu den im Jahr 2007 abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren gem. §§ 232, 233a StGB.

Der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft wird auf der Grundlage der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) betrachtet.

